

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 18.12.2020 folgende

5. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wehrheim

beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 3,05 EUR inkl. Mehrwertsteuer.

§ 29 Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Wird das Ablesen der Messeinrichtung durch die Gemeinde veranlasst oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst vorgenommen, ist dies kostenfrei.
- (2) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jede Ablesung/Abrechnung der zweiten oder weiteren Messeinrichtungen eine Gebühr von 8,00 €.
- (3) Für jede vom Anschlussnehmer gewünschte Zwischenablesung oder notwendige Zwischenabrechnung eines Zählers bzw. Abrechnungskorrektur erhebt die Gemeinde jeweils eine Verwaltungsgebühr von 8,00 €.
- (4) Für die Abnahme einer zusätzlichen Messeinrichtung im Außenbereich (wie z.B. für Gartenzähler) erhebt die Gemeinde eine Gebühr in Höhe von 15,00 €.
- (5) Für die Verplombung und Aufnahme der Zählerdaten einer zusätzlichen Messeinrichtung im Außenbereich erhebt die Gemeinde ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 15,00 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wehrheim, den 22.12.2020

gez. Gregor Sommer
Bürgermeister